

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 419

ausgegeben am 1. September 2011

Verordnung

vom 16. August 2011

betreffend die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund von Art. 100 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBL 1952 Nr. 292, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), LGBL 1982 Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 4bis

1a. Abschnitt

Eingetragene Partnerschaft

Art. 4bis

Grundsatz

1) Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie in dieser Verordnung einer Ehe gleichgestellt.

2) Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist einer Scheidung gleichgestellt.

3) Der überlebende eingetragene Partner ist einem verwitweten Ehegatten gleichgestellt.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef